

Merkblatt Gestaltung Aussenrestaurant im Dorfkern

Oktober 2014

Richtlinien für Aussenrestaurants auf öffentlichem Grund

Die gesellschaftlichen Bedürfnisse unterliegen einem steten Wandel. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum hat in jüngster Zeit vermehrt an Bedeutung gewonnen. Entsprechend haben sich auch Gastronomiebetriebe und Ladenbesitzer gegen den öffentlichen Raum hin orientiert. Die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Grundes sollte deshalb mit klaren, einfachen und einheitlichen Grundlagen geregelt werden. Dies ist sowohl für die Gesuchsteller als auch für die Bewilligungsbehörden von Vorteil.

Ziel ist es, ortstypische Erscheinungsbilder - namentlich in historischen Städten oder Quartieren - zu erhalten und von störenden Möblierungen, Werbeträgern und -flächen zu bewahren. Zudem soll jederzeit ein genügend breiter, freier Durchgang für FussgängerInnen frei bleiben. Die Orientierung darf nicht eingeschränkt werden. Wichtige Sichtachsen dürfen weder durch Möblierungen wie Sonnenschirme, Sofas, Tische und Reklametafeln, aber auch nicht durch Begrünungen unterbrochen werden.

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids vom August 2008 bedarf es für den Betrieb eines Aussenrestaurants nicht nur einer Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes, sondern auch einer Baubewilligung. Voraussetzung für die Bewilligung eines Aussenrestaurants ist ein bestehendes Gastlokal mit einem gültigen Patent.

Die folgenden Vorgaben sind insbesondere für den Dorfkern zu beachten. Ausserhalb des Dorfkerns sind Massnahmen im Rahmen der Umgebungsgestaltung sinngemäss zu treffen.

Grundsatz

Ausdehnung, Möblierung, Bepflanzung, Menuständer, Dekorationen aller Art, Beleuchtung usw. haben sich in das Platz- und Nachbarschaftsbild einzufügen und müssen vom Ressort Bau und Umwelt beurteilt und abgenommen werden. Zur Erhaltung des Platzbildes und Platzgefühls sind die Flächen offen zu halten. Völliges Abdecken - z.B. mit Sträuchern - wird nicht bewilligt. Die bewilligte Fläche wird auf dem Boden markiert.

Einrichtung

- Tische: In der Regel maximal 4er-Tische
- Machart Möblierung: Tische und Stühle sollen insgesamt ein optisch leichtes Erscheinungsbild abgeben und zurückhaltende Farben aufweisen. Ihre Machart soll der besonderen Qualität der Umgebung angemessen sein und einen hohen Standard aufweisen. Billige Kunststoffeinrichtungen (Tische, Stühle, Schirme, Menuständer etc.) werden nicht bewilligt. Vor der Anschaffung haben die BetreiberInnen mit der zuständigen Behörde Rücksprache zu nehmen.
- Buffets, Zapfhahnen, Harrass-Gestelle, Grills und ähnliches sind auf öffentlichem Grund nicht erlaubt.
- Kühlanlagen: Diese können während der Öffnungszeiten auf öffentlichen Grund gestellt werden, sind nach Betriebschluss aber wegzuräumen.

Beleuchtung, Lautsprecher

- Nur mit Bewilligung des Ressorts Bau und Umwelt
- Nur Tischleuchten, keine Scheinwerfer, keine Girlanden, Lichterketten etc.
- Keine Musikanlagen, keine Lautsprecher gestattet

Sonnenschirme

- Nur mit Bewilligung des Ressorts Bau und Umwelt
- Keine Reklameschirme, nur zurückhaltende Uni-Farben
- Aussenkante der Schirme = max. Aussenkante der bewilligten Fläche
- Maximaldurchmesser der Schirme 4.00 m
- Minimale Höhe 2.20 m
- Aus Gründen der Sicherheit und um die freie Sicht der FussgängerInnen nicht zu beeinträchtigen, dürfen Schirme nicht schräg gestellt werden.

Bepflanzung

- Grünelemente sollen die Augenhöhe einer sitzenden Person von 1.20 m nicht überschreiten.
- Pflanzen müssen gepflegt sein und in Form und Grösse gehalten werden (Pflanzen sind räumliche Akzente).
- Pflanzenbehälter müssen innerhalb eines Aussenrestaurants in Material, Form und Farbe harmonisieren und den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- Plastiktöpfe und Rankgerüste sind nicht erlaubt.

Nicht gestattete Elemente

- Einfriedungen wie Hecken, Zäune und Absperrungen jeglicher Art
- Bodenbeläge wie künstlicher Rasen, Teppich, Betonplatten
- Dekorationen wie Kunstobjekte, Paravents, Trenn- und Absperrlemente

Keine Drittwerbung

Um die Kommerzialisierung des öffentlichen Raumes in Grenzen zu halten, dürfen Mobiliar, Einrichtungen/Zusatzmobiliar und Installationen/Ausstattungen keine Werbung aufweisen, ausgenommen für das eigene Lokal.

Öffentliche Durchgänge

Die Masse für öffentliche Durchgänge werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Durchgangsbreite für PassantInnen beträgt im Minimum 1.50 m (bei besetzten Stühlen). Je nach Situation wird mehr Breite verlangt.



Beispiel aus der Stadt Zürich